

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: _____ja

ZPO § 3

Zur Frage des Streitwerts bei einer befristeten Unterlassungsklage.

BGH, Beschl. v. 6. März 1969 - VII ZR 193/68 - KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZR 193/68

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns A. R , B
F , B allee ,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

die Firma W. F GmbH & Co. Kundeneinkaufsdienst
KG, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin,
die Firma W. F GmbH, diese vertreten durch ihren
Geschäftsführer H. S , sämtliche in B
(W , P str. ,

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte und

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Erbel, Hubert Meyer, Dr. Vogt und Dr. Finke in der Sitzung vom 6. März 1969

beschlossen:

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf 15.250 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

1.) Gestützt auf eine vertragliche Unterlassungspflicht des Beklagten für die Zeit vom 19. September 1967 bis 18. September 1968 (das sogenannte "Auslaufjahr" nach Vertragsende), hat die Klägerin mit im Juli 1967 erhobener Klage beim Oberlandesgericht am 14. Mai 1968, in Abänderung des landgerichtlichen Urteils, die Verurteilung des Beklagten erwirkt:

"es bis zum 18. September 1968 zu unterlassen, Kunden der Klägerin, die sich als solche durch Vorlage ihres F. -Einkaufsausweises legitimieren, ohne Eintragung des Kaufs auf der Eintragungskarte zu bedienen."

Der Zweck dieser Eintragungen war, der Klägerin den Nachweis ihrer Ansprüche gegen den Beklagten auf "Gewinnanteil" an diesen Geschäften zu ermöglichen.

Unstreitig bezieht sich die vom Oberlandesgericht ausgesprochene Verurteilung nicht auf die Zeit vor dem 19. Sep-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile.



tember 1967; denn für diese Zeit ist die Unterlassungspflicht des Beklagten bereits durch den im Laufe des Rechtsstreits geschlossenen gerichtlichen Zwischenvergleich der Parteien vom 17. August 1967 geregelt worden.

Der Beklagte hat gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Revision eingelegt mit dem Ziele der Klagabweisung. Die Revisionsschrift ist am 31. Juli 1968 bei Gericht eingegangen und der Klägerin am 5. August 1968 zugestellt worden.

2. Der Streitwert der Revision bemißt sich nach § 3, § 4 Abs. 1 ZPO.

a) Es ist einmal das Interesse maßgebend, das der Beklagte im Zeitpunkt der Revisionseinlegung daran hatte, von da ab nicht mehr zur Unterlassung verpflichtet zu sein. Dieses Interesse umfaßt den Zeitraum von rund 6 Wochen (vom 5. August bis zum 18. September 1968).

b) Damit ist aber das Interesse des Beklagten an seiner Revision nicht erschöpft. Es muß auch sein weiteres Interesse berücksichtigt werden, die "Feststellungswirkung" zu beseitigen, welche ein Urteil auf Unterlassung im allgemeinen von der Rechtshängigkeit ab, in diesem besonderen Fall aber von dem später liegenden Zeitpunkt des Beginns des Auslaufjahres ab, hat. Das ist hier die Zeit vom 19. September 1967 bis zum Tage vor Einlegung der Revision gegen das oberlandesgerichtliche Urteil (4. August 1968). Die "Feststellungswirkung" des Unterlassungsurteils besagt, daß über die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens der vertraglichen Unterlassungspflicht des Beklagten gegenüber der Klägerin zwischen den Parteien

nach Rechtskraft des Unterlassungsurteils nicht mehr anders entschieden werden kann, auch nicht als Vorfrage in Prozessen mit anderem Streitgegenstand (BGHZ 42, 340, 348 ff; dazu Besprechungen: Bock LM Nr. 54 a zu § 322 ZPO; Ernst Reimer GRUR 1965, 331 f; Zeuner JuS 1966, 147; ferner: Pastor, Der Wettbewerbsprozeß [1968] S. 362).

Das Interesse des Beklagten, durch seine Revision diese "Feststellungswirkung" des oberlandesgerichtlichen Urteils für die Zeit vom 19. September 1967 bis zum 4. August 1968 auszuräumen, fällt hier erheblich ins Gewicht.

3. In seinem Schriftsatz vom 29. Januar 1969 hat der Beklagte - von der Klägerin unwidersprochen - vortragen, die Klägerin habe wegen ihres "Gewinnanteils" für das Auslaufjahr eine neue Klage gegen ihn erhoben. Darin habe sie ihren "Gewinnanteil" wie folgt berechnet:

Umsatz im Auslaufjahr	= rd. 186.200 DM
davon 9 % "Gewinnanteil" (netto)	= 166.758 DM

Für den Streitwert der Revision muß das Interesse des Beklagten jedoch etwas höher angesetzt werden; denn die Klägerin hat, wie die Beklagte weiter unbestritten vorträgt, die von ihr vorgenommene Berechnung (mit 9 % des Umsatzes) in ihrer Klage als eine "sehr großzügige Rechnung zu Gunsten des Beklagten" bezeichnet. Daraus ergibt sich, daß dem Interesse des Beklagten an der Beseitigung der Feststellungswirkung im Zeitpunkt der Revisionseinlegung nicht ohne weiteres die nachträgliche Selbstbeschränkung der Klägerin in der späteren Klage zu

Grunde gelegt werden kann, zumal in dem neuen Prozeß eine Klageerhöhung möglich ist.

Mit Rücksicht darauf rechnet der Senat hier nicht mit 9 %, sondern mit 10 % vom Umsatz. Dann ergibt sich ein Betrag von rund 18.600 DM als angeblicher "Gewinnanteil" der Klägerin im Auslaufjahr.

Dieser Betrag kann jedoch nicht voll als Streitwert eingesetzt werden, sondern, soweit es sich um die Be-
seitigung der "Feststellungswirkung" des Unterlassungs-
urteils für die Zeit vor Revisionseinlegung, handelt,
nur mit 80 %, wie auch sonst bei Feststellungsklagen.
Dann ergibt sich hier folgende Rechnung:

für die Zeit vom 5.8. - 18.9.1968 (rund 1/10 Jahr)	1.860,-- DM
für die Zeit vom 19.9.1967-4.8.1968 (rund 9/10 Jahr): 4/5 . 9/10 . 18.600 DM	<u>13.392,-- DM</u>
zusammen (abgerundet)	15.250,-- DM.

Auf diesen Betrag ist der Revisionsstreitwert festzusetzen.

Glanzmann

Erbel

Meyer

Vogt

Finke